

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben bzw. Ihr Arbeitgeber hat sich für eine Direktversicherung in Form einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung entschieden. Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wichtigsten Fragen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Vertragsbestimmungen und den weiteren Antragsunterlagen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Bitte lesen Sie daher alle Unterlagen sorgfältig.

(1) Um welches Altersversorgungssystem handelt es sich?

Bei dem Altersversorgungssystem handelt es sich um eine Direktversicherung in Form einer aufgeschobenen Rentenversicherung als beitragsorientierte Leistungszusage nach § 1 Absatz 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Die Versicherung ist nach § 3 Nr. 63 oder § 100 Einkommensteuergesetz (EstG) förderfähig. Versicherungsnehmer ist Ihr Arbeitgeber. Versicherte Person – also diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist – sind Sie.

(2) Wer ist Anbieter und an wen kann ich mich wenden?

Anbieter Ihrer betrieblichen Altersversorgung ist die:

Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

Theodor-Heuss-Straße 10, 38122 Braunschweig, Telefon 0531-202-0, Mail: service@oeffentliche.de, www.oeffentliche.de

Unsere zuständige Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover.

(3) Welche Leistung erbringen wir und welche Wahlmöglichkeiten haben Sie bei der Inanspruchnahme der Leistung?

Altersleistung

Ab dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung zahlen wir lebenslang die vereinbarte monatliche Altersrente, wenn Sie diesen Termin erleben. Zusätzlich können Sie eine Leistung aus der Überschussbeteiligung erhalten.

Todesfalleistung

Wenn Sie **vor Beginn der Rentenzahlung bzw. vor Beginn der Abrufphase** (Tarif ARG_Flex und ARG_Flex_EB) sterben, zahlen wir die bis zum Todestag fällig gewordenen Tarifbeiträge an den Bezugsberechtigten im Todesfall nach § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 und § 100 EStG, FirmenRente Klassik (im Folgenden: Allgemeine Bedingungen). Der Vertrag endet.

Sterben Sie **während der Abrufphase vor Beginn der Rentenzahlung** (Tarif ARG_Flex und ARG_Flex_EB), zahlen wir die Kapitalabfindung am vorhergehenden Jahrestag des Vertrags und die bis zum Todestag fällig gewordenen Tarifbeiträge des laufenden Versicherungsjahres. Der Vertrag endet.

Sterben Sie **nach Beginn der Rentenzahlung, aber vor Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit** – die Rentengarantiezeit beginnt mit Fälligkeit der ersten Altersrente –, wird die zum Todestag abgezinst Summe der noch ausstehenden garantierten Rente in eine lebenslange Rente auf das Leben des Hinterbliebenen (§ 4 Absatz 2) umgerechnet, bei Kindern im Falle des § 4 Absatz 2 (b) erster und zweiter Spiegelstrich Allgemeine Bedingungen jedoch in eine zeitlich befristete Rente.

Ist kein Hinterbliebener im Sinne der Allgemeinen Bedingungen vorhanden, wird das nach Tod vorhandene Kapital, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten, als Sterbegeld an die Erben bzw. an den hierfür benannten Bezugsberechtigten (Bezugsberechtigter für das Sterbegeld) gezahlt und der Vertrag endet. Den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten (derzeit: 8.000,00 Euro) bestimmt die zuständige Aufsichtsbehörde. Sterben Sie **nach Beginn der Rentenzahlung und nach Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit**, wird keine Leistung fällig und der Vertrag endet.

Wahlrechte bei Inanspruchnahme der Leistung vor/bei Rentenbeginn

Die nachfolgend genannten **Wahlmöglichkeiten** (keine abschließende Aufzählung) stehen zunächst Ihrem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zu. Sollten Sie nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Versicherungsnehmerstellung übernehmen, dann stehen die Wahlmöglichkeiten ab diesem Zeitpunkt Ihnen zu. Deshalb zeigen wir nachfolgend einige der bestehenden Wahlmöglichkeiten auf:

Vorzeitiger Abruf

Ein vorzeitiger Abruf der Rente ist bei Abschluss einer Rentenversicherung mit flexibler Abrufphase (Tarif ARG_Flex_bAV und ARG_Flex_EB) möglich. Sie können dann bereits während der Abrufphase zu den vereinbarten Abrufterminen vorzeitig die Rentenzahlung abrufen. In diesem Fall zahlen wir die vereinbarte verminderte Rente (Abrufrente) erstmals zum Abruftermin, wenn Sie diesen Termin erleben. Die Höhe der verminderten Rente ermitteln wir aus dem bei Fälligkeit der ersten Rente erreichten Deckungskapital. Der Abruf der vorzeitigen Rentenzahlung muss uns spätestens einen Monat vor dem Abruftermin in Textform vorliegen. Altersrentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen. Nähere Informationen zur Abrufphase sowie über die Höhe der zu den Jahrestagen der Abrufphase vereinbarten Renten können Sie den Antragsunterlagen sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Hinausschieben des Rentenbeginns

Sie können bei einem Vertrag ohne flexible Abrufphase (Tarif ARG_bAV und ARG_EB) verlangen, dass der vereinbarte Beginn der Rentenzahlung hinausgeschoben sowie die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verlängert wird (hinausgeschobene Rente). Rentenzahlungen müssen spätestens mit Vollendung des 85. Lebensjahres der versicherten Person beginnen. Die vereinbarte Rente wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erhöht.

Änderung der Rentengarantiezeit

Zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung können Sie verlangen, dass die vereinbarte Rentengarantiezeit verlängert oder verkürzt wird.

Kapitalabfindung

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie eine einmalige Leistung (wahlweise vereinbarte Kapitalabfindung) zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung verlangen, wenn Sie diesen Termin erleben. Alternativ können Sie eine einmalige Teilkapitalabfindung in Höhe von bis zu 30 % der Kapitalabfindung verlangen und das Restkapital verrenten lassen.

Anträge auf Änderung müssen uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung in Textform zugegangen sein. In allen Fällen (mit Ausnahme der vollständigen Kapitalabfindung) wird die vereinbarte Rente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

(4) Welche Garantieelemente sind für den Aufbau der Anwartschaften und für die Leistungen vorgesehen?

Die tariflichen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss sind der Rechnungszins von 1,0 % jährlich, eine aus der Sterbetafel DAV 2004 R für Männer und Frauen abgeleitete geschlechtsneutrale Mischtafel sowie die tariflichen Kosten. Die Rechnungsgrundlagen haben wir der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt. Weitere Garantieelemente sind die vereinbarte Rentengarantiezeit bzw. die Restkapitalverrentung (siehe Absatz 3).

(5) Wie lauten die Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems?

Es gelten die Vertragsbestimmungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 und § 100 EStG, FirmenRente Klassik, in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.

(6) Wie ist die Struktur des Anlageportfolios?

Diesem Anlagesystem liegt ein klassischer Tarif ohne Investmentfonds zugrunde. Unsere Kapitalanlage erfolgt gemäß den Bestimmungen der Anlageverordnung.

(7) Bestehen Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften bzw. zur Minderung der Versorgungsansprüche?

Zur Absicherung der Rechte und Ansprüche aus dem Direktversicherungsvertrag besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protaktor Lebensversicherungs-AG, Postfach 08 03 06, 10003 Berlin, www.protaktor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die zuständige Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Sicherungsfonds sind die Anwartschaften und Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig gehört dem Sicherungsfonds an.

(8) Wie ist die Struktur der von den Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern zu tragenden Kosten?

Mit dem Direktversicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebs- sowie um Verwaltungskosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler, aber auch Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung von Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Die Höhe der Kosten Ihres Vertrags können Sie den Antragsunterlagen entnehmen.

Darüber hinaus können, soweit von Ihnen veranlasst, sonstige Kosten entstehen, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen. Die sonstigen Kosten finden Sie in den Vertragsbestimmungen („Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen [...]").

(9) Unter welchen Modalitäten können die Anwartschaften im Falle der Beendigung auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden?

Die Übertragung unverfallbarer Anwartschaften und laufender Leistungen ist im § 4 des BetrAVG geregelt. Demnach kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden oder der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. Für die neue Anwartschaft gelten die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend.

Als Mitgliedsunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) sind wir dem Übertragungsabkommen des GDV beigetreten. Es bietet im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen günstigere Konditionen für die Übertragung von Versorgungsanwartschaften. So ist beispielsweise keine Begrenzung der Höhe des zu übertragenden Wertes für den einseitigen Anspruch des Arbeitnehmers auf Übertragung nach § 4 Absatz 3 BetrAVG vorgesehen.

Sie können innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber eine Übertragung des Übertragungswertes auf den neuen Arbeitgeber oder auf eine gemeinsame Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers nach § 22 BetrAVG verlangen, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der neue Arbeitgeber ist dann verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen.

(10) Berücksichtigt die Anlagepolitik Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung?

Wir sind den Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investment PRI (Principles for Responsible Investment) beigetreten. Damit haben wir uns verpflichtet, aktiv für ökologische Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung und ethische Belange der Unternehmensführung einzutreten und die Prinzipien der PRI bei unseren Investmentstrategien zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer mehrdimensionalen Nachhaltigkeitsstrategie bindet die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig Nachhaltigkeitsaspekte in Investitionsentscheidungsprozesse ein. Dabei wird auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rendite, Sicherheit bzw. Risiko, Liquidität und Nachhaltigkeitskriterien geachtet. Durch die Integration von Nachhaltigkeitskriterien wird Nachhaltigkeitsrisiken bereits im Vorfeld von Investitionen begegnet. So wird vermieden, dass in diverse Unternehmen, die Probleme in ihren Nachhaltigkeitsprofilen aufweisen, überhaupt erst investiert wird. Je nach Anlageklasse wird auf unterschiedliche

Nachhaltigkeitsansätze und -kriterien zurückgegriffen. Informationen zur Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage gemäß EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 finden Sie in den Produktinformationen sowie auf unserer Website unter www.oeffentliche.de/offenlegungsverordnung.